

## Universitätsbibliothek Paderborn

## Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwickelung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

38. Erkenntniß des Hofgerichts vom 21. Mai 1828 in Sachen des Colon Franzmeier in der Unterwüsten, Klägers etc. gegen Friederike Krauthöfer, jetzige Colona Stuckenbröker in der Oberwüsten und Cons., ...

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

Colonen der Regel nach gebührt und wenn, wie aus vielen Prajus dicien, die sich zum Theile in

Führer's Darftellung ber meyerrechtlichen Berfaffung u. f. w.

p. 42 ff. anszugsweise finden, diesem gesetzlichen Anerben sein Recht nicht genommen werden darf, so ist es noch weniger zu bezweiseln, daß die Gütergemeinschaft, in welcher der Colon mit seiner Shefrau gelebt,

das Anerberecht nicht aufheben fann.

Freilich ist in casu substrato ber verstorbene Crivarius nicht als Anerbe geboren, indem vor dem Jahre 1782 im Amte Derlinghaufen noch das Minoratrecht galt und ein bereits vor diesem Jahre geborener jüngerer Sohn des Chemannes gegenwärtiger Querulatin ein jus quaesitum auf die Stätte hatte. Allein ba diefer urfprüngliche Anerbe bereits im Jahre 1810 gestorben ist, so läßt es keinem Zweifel Raum, daß bas diesem burch ben Tob seines Baters im Jahre 1803 schon erworbene Colonatrecht im Jahre 1810 auf seinen Bruber, ben Cribarius, übergegangen ift, ohne daß es darauf anfommt, ob jener auf sein Anerberecht bereits früher zu Gunften bes lettern verzichtet habe ober nicht. Jedenfalls aber ift aus den befondern Verhältniffen biefer beiben Briiber fein Grund zu entnehmen, welcher ber Mutter berfelben einen Anspruch auf bas Colonat gewährte. Bon einer Uebertragung bes Colonat = Rechts eines ober bes andern ber beiden Briider auf die Querulatin constirt jedoch aus ben Acten nichts. Muß man nun annehmen, daß ber ältefte Sohn der Querulatin, wenigstens vom Jahre 1810 an als Colon ber Mergelschen Stätte zu betrachten gewesen, so ift, ba berfelbe finderlos verstorben, seine Chefrau, welche mit ihm in Gütergemeinschaft gelebt, nach bem S. 4 ber Bütergemeinschafts Dronung, ihm in seinem Colontsrechte succedirt, und da sie gleich nach seinem To= be bie Infolven; bes gemeinschaftlichen Bermögens erflärt, so folgt, baß seine Creditoren burch bie bon ber besagten Witwe bes Cribars geschehene Güter = Abtretung bas Recht erlangt haben, auch die Stätte, so weit es die Colonatrechte zulaffen, zu ihrer Befriedigung mit heran zu ziehen.

Aus biesen Gründen hat denn abändernd erkannt und das in der sent. a qua aufgehobene Erkenntniß mit Compensation der beisberseits aufgewandten Kosten wieder hergestellt werden müssen.

Decretum et publicatum Detmold, 4. März 1819. Fürstl. Lipp. Regierungs - Canzlei.

№ 38.

In Sachen bes Colonus Frangmeier Nr. 31 in ber Unterwüften,

Klägers, Recurrentens und Revidentens, gegen Friederike Krauthöfer jetige Colona Stukenbröker Nr. 41 in der Oberwüften und Conf.,

Recursen und Revisen,

Succession in das Krauthöfersche Colonat betreffend, erkennen Wir Paul Alexander Leopold regierender Fürst zur Lippe 2c. für Recht: daß das am 18. May 1825 eröffnete Generalhofgerichtssconclusum unter Berurtheilung des Revidenten in die ferneren Processosten zu bestätigen seh.

Wie wir hiermit bestätigen und verurtheilen.

v. n. w.

Conclusum am Generalhofgerichte den 23. April et publ. Dets mold den 21. May 1828.

Enticheidungsgründe.

1) In der Polizeiordnung von 1620 tit. X. wird §. 1 festgessetzt, daß diejenigen Colonen, welche Alters und Leibesgelegenheit halber ihrer Haushaltung noch vorstehen können, zu keiner Leibzucht

gelaffen werben follen.

In dieser gesetlichen Bestimmung wird zwischen einem das Colonat durch Geburt oder durch Heirath erwerbenden Colonus, einem s. g. Aufsömmlinge gar kein Unterschied gemacht, so daß sich also keinesweges behaupten läßt, daß nur der Erste so lange Alter und Kraft es ihm gestatten das Colonat bewirthschaften dürfe, der Letzte re solches dem Anerben nach dessen eingetretener Majorennität übertra-

gen müsse.

Die bekannte Rechtsregel: ubi lex non distinguit nec nostrum est, distinguere findet demnach auf beiderartige Colonen Anwendung und dies zeigt sich auch durch die Vorschrift des §. 2, nach welcher Stiefväter dem Anerben, entweder nach erreichter Mündigkeit, oder nach Ablauf der ihnen verschriebenen Jahre das Mehergut abzutreten verbunden sind, wogegen ersichtlich bei den leiblichen Vätern diese Beschränfung sich nicht sindet und wenn sie beabsichtigt worden, nur mit einigen bestimmten Worten hätte ausgedrückt werden können. Der Fälle, wo ein s. g. Aufkömmling dis zum hohen Alter und bei vorhandener Kraft die Colonatsverwaltung, ohnerachtet des Dasehns eines majorennen Anerbens, geführt hat — hat es gewiß sehr viele seit Jahrhunderten hier im Lande gegeben, ohne daß dem Hofgericht ein durch ein Erfenntniß der Amtsobrigkeiten oder von ihm selbst ausgesprochener Unterschied bekannt geworden ist.

Des Beweises einer Observanz daß in Gemäßheit der Polizeisordnung verfahren seh, bedarf es aber nicht, indem beim Dasein einer gesetzlichen Bestimmung deren Besolgung so lange anzunehmen ist, bis das Gegentheil von dem, welcher es behauptet, gehörig

bargethan worden.

Der Meher also, seh er burch die Geburt oder Heirath es ge-

worden, ist wahrer Miteigenthümer des Colonats und es würde manche Nachtheile zur Folge haben, wenn man dem noch in den besten und frastvollsten Lebensjahren sehenden, das Colonat gut und pflichtmäßig bewirthschaftenden Aufkömmling dasselbe nach eingetretener Mündigkeit des Anerben, blos weil er mündig geworden, entziehen wollte und er somit seine Thätigkeit — oft wohl gar zum Nachtheil des Colonats — ruhen lassen müsse.

Hiernach leidet es benn

2) feinen Zweifel, daß der noch lebende Otto Heinrich Meher Johann nach dem Tode seiner Frau Eigenthümer des Colonats und dessen erstgeborener Sohn — der Chevorgänger der Revidentin, der Anerbe war, und wenn gleich

3) das Anerberecht für ihn allerdings ein wohlgegründetes Recht war, so folgt daraus noch nicht, daß solches nach seinem in kinderloser She eingetretenen Absterben, auf seine Frau, die Revidentin

übergegangen seh.

Die Verordnung wegen der Gütergemeinschaft unter Cheleuten vom Jahre 1786 sagt ganz ausdrücklich, daß diese eheliche Gemeinschaft sich nur selten bei Bauersleuten äußern könne, weil sie außer ihren Colonaten und dem dazu gehörigen Inventarium kein theilbares

Bermögen besitzen.

So wie die Verordnung nun im §. 4 dies letztere und auch die Errungenschaft zum Object der Gemeinschaft als Regel aufstellt, so thut sie es rücksichtlich des Colonats selbst nur als Ausnahme in dem besondern Fall, wo ein wirklicher Meher ohne mit seiner Frau Kinder erzeugt zu haben, stirbt, indem sie dieser alsdann das Colonat mit Ausschluß der Verwandten des verstorbenen Mannes

zuspricht.

Die Verordnung constituirt also nur eine Ausnahme von der Regel; erwähnt der Beerbung oder Transsation des Colonats auf eines sinderlos verstorbenen Anerben Shefrau mit keiner Shlbe, welches doch bei der umfassenden Bestimmung dieses Gesetzes, wäre auch letzteres der Wille und Sinn des Gesetzebers gewesen, nicht unterblieben sehn würde. Es sag vielmehr nur die Absicht vor, das Erbrecht der nachgeborenen Kinder als Seitenverwandten des in sinderloser She verstorbenen wirklichen Mehers aufzuheben, nicht aber dasselbe ihnen in andern Fällen gänzlich zu entziehen.

Hier also wo eine singuläre Bestimmung gesetzlich und beutlich ausgesprochen ist, findet eine analogische Ausbehnung derselben auf

vorliegenden Fall nicht Statt,

analogia juris enim est convenientia propositionis cum genera-

libus principiis juris;

und ein jus speciale barf die ihm gegebene Bestimmung nicht überschreiten.

§, 6 Jnst. de jure naturali gentium et civili.

Aus den hier vorgetragenen Gründen ist dann und zwar da Revident seine Beschwerde nicht gerechtsertigt hat mit Verurtheilung desselben in die ferneren Processosten, wie geschehen erkannt worden.

## Nº 39.

Auf übergebene weitere Ausführung des Recurses in Sachen des Philipp August Gronemeier zu Holzhausen, Klägers jetzt Recursenten am einen, wider den Colon Wöhler zu Wülfer, Verklagten jetzt Recursen am andern Theile,

vie Nachfolge in einem Colonate betreffend, erfennt das Fürstlich Lippische Hofgericht zu Detmold nach vorgehabtem Rathe auswärtiger Rechtsgelehrten hiermit für Recht: daß es der weiteren Ausführung des Recurses ungeachtet, bei dem Bescheide vom 18. Sept. 1844 zu Nr. 1 der Hofgerichtsacten lediglich verbleibet, auch Recurrent die durch seine weitere Ausführung veranlaßten Kosten allein zu tragen und zu erstatten verbunden ist.

Daß dieses Urtheil den Rechten und Uns zugesandten Acten gemäß, bekennen Wir Ordinarius, Decanus, Senior und andere Doctores der Inristensacultät in der Universität Iena. Urkundlich mit Unserm Insiegel besiegelt.

Publ. Detmold ben 18. Sept. 1845.

## Gründe.

Der Bater beiber Parteien, Kleinfötter Johann Hermann Christian Wöhler zu Wülfer nachher zu Holzhausen ererbte

a) von feinen Eltern ein Colonat Nr. 10 gu Bilfer,

b) mit seiner Frau Amalie Schlinggärtner befam er 1799 ein

zweites (Husemannisches) Colonat Nr. 14 ebendaselbst.

Mit dieser Frau, welche 1811 starb, erzengte er einen Sohn, ben jetzigen Beklagten, Iohann Hermann Wöhler zu Wülfer, und zwei 1821 bereits verstorbene Töchter. Er verheirathete sich im October 1811 zum zweitenmale mit Friederike Henriette Gronemeier von Holzhausen, und im Cheprotokoll ward ausgemacht, daß diese zur Leibzuchts-Wohnung das Haus auf der Stätte Nr. 14 erhalten, seinen Kindern erster She aber die Stätte Nr. 10 zu Wülfer zur alseinigen Bewohnung verbleiben solle. In dieser zweiten She erzeugte derselbe zwei Söhne, den jetzigen Kläger Philipp August und seinen Bruder Iohann Leopold. Er erkaufte auch noch

e) das Gronemeiersche Colonat zu Holzhausen, und verheirasthete sich nach dem Ableben seiner zweiten Chefrau zum drittenmale

mit Johanne Louise Arend zu Leimertshagen.